

Zulassungsordnung der Fachschule für Technik der Grundig Akademie (GA)

§ 1 Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung zur Ausbildung an der GA muss schriftlich mit einem entsprechenden Formular erfolgen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung/dem jeweiligen Kurs.
- 1.2 Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildungen/Kurse sind aus den einzelnen Informationsblättern zu ersehen.

§ 2 Aufnahme

- 2.1 Die Aufnahme verpflichtet den/die Teilnehmer/in zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und zur Zahlung der festgelegten Gebühren.
- 2.2 Eine nachträgliche Aufnahme in einen bereits laufenden Ausbildungsgang ist bedingt möglich. Ist dies der Fall, wird die volle Ausbildungs-/Kursgebühr berechnet.

§ 3 Widerrufsrecht

- 3.1 Der/die Teilnehmer/in kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss gebührenfrei vom Vertrag zurücktreten. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zählt die Annahme der Anmeldung durch die GA.
- 3.2 Zur Ausübung des Widerrufsrechts senden Sie eine eindeutige Erklärung per Post an die GRUNDIG AKADEMIE, Beuthener Straße 45, 90411 Nürnberg.
- 3.3 Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Ausbildung vor Ende der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnt.

§ 4 Kündigung

- 4.1 Bei einer Ausbildungs-/Kursdauer von weniger als 120 Unterrichtsstunden kann ein Rücktritt bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn erfolgen. Bei länger dauernden Ausbildungen/Kursen beträgt diese Frist 3 Monate. In diesen Fällen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% der jeweiligen Schulhalbjahres- oder Kursgebühr fällig.
- 4.2 Kündigt der/die Teilnehmer/in nach den in § 4 Ziffer 1 angegebenen Terminen, so wird die volle Schulhalbjahres- oder Kursgebühr fällig, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer schriftlich benannt wird.
- 4.3 Nach Beginn der Ausbildung ist die Kündigung des Vertragsverhältnisses für beide Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 31.07. oder zum 15.02. eines jeden Jahres möglich. In diesem Fall ist die jeweilige Halbjahresgebühr vollständig zu zahlen. Die Dauer der Ausbildungsabschnitte orientiert sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Schulhalbjahr im Freistaat Bayern.
- 4.4 Eine verspätete Kündigung gilt nicht als fristgerechte Kündigung zum nächstmöglichen Termin.
- 4.5 Bei nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren (vgl. §5) sowie bei Verletzung der Teilnahmepflicht nach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG kann die GA – nach vorheriger schriftlicher Abmahnung – das Ausbildungsverhältnis fristlos kündigen.
- 4.6 Die GA behält es sich aus organisatorischen Gründen vor, den Ausbildungsbeginn zu verschieben. Als Frist gilt dabei die Rücktrittsfrist unter § 4, Ziffer 1.
- 4.7 Die Ausbildung kann aus wichtigem Grund unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, sofern die GA entsprechende Ausbildungen/Kurse durchführt.
- 4.8 Kündigungen und Rücktritte haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 5 Gebühren

- 5.1 Gebühren siehe Rückseite.

- 5.2 Sollten die Gebühren gemäß § 5 Ziffer 1 nach Abschluss des Ausbildungsvertrages erhöht werden, dann gelten diese erhöhten Gebühren für die Restdauer des Vertragsverhältnisses. Beträgt die Erhöhung mehr als 5%, so kann der/die Teilnehmer/in innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebühren in der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und dem Beginn der Ausbildung erhöht werden.

§ 6 Fälligkeit

- 6.1 Die Ausbildungs- oder Kursgebühr wird nach Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben.
- 6.3 Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
- 6.4 Verspätete Zahlungen durch den Förderungsträger haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit § 6 Ziffer 1.

§ 7 Beendigung der Ausbildung

Bei Nichtbestehen der Probezeit, nicht erteilter Erlaubnis zum Vorrücken ins nächste Schuljahr sowie Nichtbestehen der Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis; die GA ist nicht zur Neuaufnahme der Teilnehmerin/des Teilnehmers verpflichtet.

§ 8 Unterrichtsort, -zeit und Lehrstoff

- 8.1 Die GA ist berechtigt, Lehrveranstaltungen zu verlegen oder durch andere Lehrkräfte durchführen zu lassen.
- 8.2 Um eine Anpassung des Lehrstoffes an die neuesten Erfordernisse der Praxis zu ermöglichen, bleiben Änderungen vorbehalten.
- 8.3 Der Unterricht findet jeweils in den von der GA festgelegten Unterrichtsräumen zu den festgelegten Unterrichtszeiten statt. Ein Anspruch auf Unterrichtserteilung in einem bestimmten Unterrichtsraum oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
- 8.4 Bei ungenügender Beteiligung ist die GA berechtigt, aus organisatorischen Gründen einzelne Ausbildungen abzusetzen. In solchen Fällen ist die GA verpflichtet, bereits gezahlte Gebühren zu erstatten. Ein weitergehender Ersatzanspruch besteht nicht.

§ 9 Förderung

Der/die Teilnehmer/in wird auf die verschiedenen staatlichen Fördermöglichkeiten hingewiesen.

§ 10 Haftung GA

Die GA haftet Dritten gegenüber im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Weiterreichende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Haftung für eingebrachte Sachen besteht nicht.

§ 11 Datenschutz

Der/die Teilnehmer/in ist damit einverstanden, dass die GA personenbezogene Daten des/der Teilnehmers/in speichert und im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet.

§ 12 Teilnehmer nach SGB

Für Teilnehmer an Maßnahmen, die nach dem Sozialgesetzgebungsbuch (SGB) gefördert werden, sind hinsichtlich Kündigung und Rücktrittsrecht die jeweiligen Bestimmungen des SGB gültig.

Bei Ausgabe einer neuen Zulassungsordnung verliert die vorherige ihre Gültigkeit